

MÜHL.SCHWAB

ÖFFENTLICHE NOTARE



Erben und Vererben

Öffentliche Notare

MÜHL & SCHWAB NOTARPARTNERSCHAFT

Wiener Straße 29
8605 Kapfenberg

T +43 (0)3862/28 800-0
F +43 (0)3862/28 800-9



office@notariat-kapfenberg.at
www.notariat-kapfenberg.at

UID-Nummer ATU70710439
FN 450312 z – LG Leoben

I. Wie läuft das Verlassenschaftsverfahren ab?

Mit jedem Todesfall wird ein **gerichtliches Verlassenschaftsverfahren** ausgelöst.

Zuständig für das Verlassenschaftsverfahren ist grundsätzlich jenes Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Verstorbene seinen **letzten gewöhnlichen Aufenthalt** hatte.

Die **Zuständigkeit des Notars** richtet sich nach einer zwingend vorgegebenen Verteilungsordnung, die beim zuständigen Bezirksgericht wie auch beim Standesamt (Sterbebuch) in Erfahrung gebracht werden kann. Der Notar ist **von Gesetzes wegen** automatisch für die Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens zuständig und als solcher „Gerichtskommissär“. Der Notar handelt nicht als Parteivertreter wie beispielsweise ein Rechtsanwalt, sondern ist als Gerichtskommissär für das Gericht tätig. Demnach ist der Notar als Gerichtskommissär unabhängig und unparteiisch. Angehörige des Verstorbenen¹ können sich unter Vorlage einer Sterbeurkunde auch sofort nach dem Ableben an den zuständigen Notar wegen der Einleitung des Verlassenschaftsverfahrens wenden.

Ein anderer Notar oder Rechtsanwalt kann die Verlassenschaft im „**Eingabeweg**“ nur mit Zustimmung aller Beteiligten abwickeln, gewisse Grundaufgaben (wie die Todesfallaufnahme) bleiben jedoch beim zuständigen Gerichtskommissär.

Zur **Todesfallaufnahme**, bei der die persönlichen Daten und Vermögensverhältnisse des Verstorbenen aufgenommen werden, werden in der Regel die nächsten Angehörigen vom Notar geladen.

Der so zur Todfallsaufnahme Geladene wird aufgefordert, entsprechende **Unterlagen (Standesurkunden des Verstorbenen, Kontoauszüge, Bausparverträge, Fahrzeugpapiere etc.)** zur Todfallsaufnahme mitzubringen, um auch umfassend Auskunft geben zu können. Weiters ist es auch wichtig über die Verwandtschaftsverhältnisse Auskunft erteilen zu können (z.B. durch Standesurkunden), um die gesetzlichen Erbansprüche klären zu können.

¹ Soweit in diesem Informationsblatt auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form ausgeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Nach dem Ergebnis der Todfallsaufnahme wird der Notar in jenen Fällen, in denen eine Verlassenschaftsabhandlung durchzuführen ist, die aktenkundigen erbberechtigten Personen zu dieser Abhandlung laden.

II. Was gehört zum Vermögen der Verlassenschaft?

Gegenstand der Verlassenschaftsabhandlung ist die Klärung des rechtlichen Schicksals sämtlicher **vererblicher Rechte und Pflichten des Verstorbenen**.

Zu beachten ist, dass die **Erben verpflichtet** sind, **sämtliche** Vermögenswerte des Verstorbenen dem Gerichtskommissär bekannt zu geben.

Achtung: Die Verschweigung bzw. Unterdrückung von verlassensrelevanten Vermögenswerten kann neben allfälliger strafrechtlicher Konsequenzen auch zur **Erbunwürdigkeit** führen!

Auch **anonyme Konten und Sparbücher des Verstorbenen** müssen, da sie verlassenschaftszugehörig sind, bekannt gegeben werden.

Sparbücher, Konten, Wertpapierdepots usw. werden im Falle des Todes des Inhabers gesperrt und ist der Zugriff auf diese Konten nur aufgrund eines Gerichtsbeschlusses möglich, der sowohl die Sperre des Kontos bzw. Depots aufhebt, wie auch die Kenntnis des Lösungswortes überflüssig macht.

Bei **Gemeinschaftskonten** bleibt der zweite Kontoinhaber jedoch über das Konto verfügungsberechtigt.

Auch **Safes und Sparbuchverwahrfächer** werden, wenn sie dem Verstorbenen zuordenbar sind, gesperrt. Auch zu ihnen ist der Zutritt nach Sperre nur mehr aufgrund eines Gerichtsbeschlusses möglich.

Kreditinstitute sind verpflichtet, dem Notar als Gerichtskommissär alle dem Verstorbenen gehörigen Konten und Depots über Anfrage bekannt zu geben. Darunter fallen auch die Bewegungen auf einem Konto oder Sparbuch nach dem Todestag.

Bei **Lebensversicherungen** ist im Einzelfall zu prüfen, ob sie in die Verlassenschaft fallen oder nicht.

III. Wer erbt?

Die Berufung zur Erbfolge kann aufgrund eines **ERBVERTRAGES**, eines **TESTAMENTES** oder - falls keine gewillkürte Erbfolge vorliegt - aufgrund des **GESETZES** erfolgen.

a) **Erbverträge** können nur zwischen Ehegatten und eingetragenen Partnern gültig geschlossen werden und bedürfen zwingend der Form eines **Notariatsaktes**. Im Rahmen eines Erbvertrags kann nur über $\frac{3}{4}$ **des Vermögens** verfügt werden.

b) **Testamente** können eigenhändig, das heißt mit eigener Hand geschrieben, fremdhändig geschrieben oder unter speziellen Voraussetzungen auch mündlich errichtet werden.

***Achtung:** Für jede Testamentsform gelten strenge rechtliche Formvorschriften, welche mit der Erbrechtsreform seit 01.01.2017 auch noch verschärft wurden! Aus diesem Grund ist bei der Testamentserrichtung eine fundierte rechtliche Beratung unerlässlich!*

c) Hat der Verstorbene seinen letzten Willen nicht durch Erbvertrag oder Testament erklärt, so tritt die **gesetzliche Erbfolge** ein.

- Der Ehegatte oder eingetragene Partner des Verstorbenen erbt neben dessen Kindern **1/3** des Vermögens der Verlassenschaft, während sich dessen Kinder die verbleibenden **2/3** zu gleichen Teilen aufteilen.

- Sind **keine Kinder** vorhanden, so erbt der Ehegatte oder eingetragene Partner neben den Eltern des Verstorbenen **2/3**. Das restliche **1/3** fällt zu gleichen Teilen an die **Eltern des Verstorbenen**. Ist ein Elternteil vorverstorben, so fällt auch dessen Anteil dem Ehegatten oder dem eingetragenen Partner zu.

Sind beide Elternteile vorverstorben, ist der Ehegatte oder eingetragene Partner Alleinerbe.

Achtung: Seit 01.01.2017 haben Geschwister bzw. Großeltern der verstorbenen Person dann, wenn ein Ehegatte oder eingetragener Partner existiert, **kein gesetzliches Erbrecht mehr!**

- Hat der Verstorbene keinen Ehegatten oder eingetragenen Partner hinterlassen, so erben dessen Kinder, mangels solcher die Eltern (oder deren Kinder), mangels solcher die Großeltern (oder deren Kinder), die gesamte Verlassenschaft.

Sollte ein an sich erbberechtigter Angehöriger bereits vorverstorben sein, treten dessen Kinder an seine Stelle und erben dessen Anteil zu gleichen Teilen.

- Hat der Verstorbene keine Kinder, keinen Ehegatten oder eingetragenen Partner keine Eltern (oder deren Kinder) und auch keine Großeltern (oder deren Kinder) hinterlassen, so erben die Urgroßeltern (nicht aber deren Kinder) zu gleichen Teilen. Sind auch diese nicht vorhanden und gibt es auch keinen Lebensgefährten oder Vermächtnisnehmer, so fällt die Verlassenschaft dem Staat zu.
- Unter bestimmten Voraussetzungen haben nichteheliche Lebensgefährten seit dem 01.01.2017 ein außerordentliches Erbrecht.

IV. Die Pflichtteilsberechtigten

Seit **01.01.2017** sind nur mehr der **Ehegatte oder eingetragene Partner** und die **Kinder** des Verstorbenen **pflichtteilsberechtig**.

Der Pflichtteilsanspruch ist ein **reiner Geldanspruch**, der sich gegen den oder die Erben richtet. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte der gesetzlichen Erbquote.

Achtung: *seit 01.01.2017 sind die Eltern eines kinderlosen Erblassers nicht mehr pflichtteilsberechtigt.*

Der Pflichtteil stellt jenen „wertmäßigen“ Anteil am Vermögen der Verlassenschaft des Verstorbenen dar, der dem Pflichtteilsberechtigten jedenfalls zusteht und nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen entzogen werden kann.

Die Entziehung des Pflichtteils (sog. Enterbung) ist nur dann gerechtfertigt, wenn einer der im Gesetz genannten, schwerwiegenden Gründe vorliegt.

Hatte der Verstorbenen mit einem Kind niemals oder zumindest über einen längeren Zeitraum vor dem Tod kein Naheverhältnis, wie es zwischen solchen Familienangehörigen gewöhnlich besteht, so kann der Pflichtteil im Rahmen einer letztwillige Anordnung des Verstorbenen auf die Hälfte reduziert werden.

V. Welche Kosten und Steuern fallen an?

a) Gerichtskommissionsgebühr:

Der Notar als Gerichtskommissär erhält für seine Tätigkeit die sogenannte Gerichtskommissionsgebühr, die vom Verlassgericht bestimmt wird. Ihre Höhe hängt vom Wert des Vermögens

des Verstorbenen einerseits und von Art und Umfang der Tätigkeit des Notars andererseits ab.

b) Gerichtliche Pauschalgebühr:

An das Gericht ist zusätzlich eine **Pauschalgebühr von 0,5 %** (mindestens aber € 72,--) des **reinen Nachlasses** zu bezahlen.

c) Steuern:

Seit dem 01.08.2008 fällt bei einem Todesfall zwar **keine Erbschaftssteuer** mehr an, jedoch fallen folgende Steuern und Gebühren an:

i) Beim Erwerb von Liegenschaften von Todes wegen fällt **Grunderwerbsteuer an.**

Handelt es sich bei den Erben um nahe Angehörige des Erblassers, und um keine landwirtschaftliche Liegenschaft, kommt ein „**Stufentarif**“ zur Anwendung. Als Bemessungsgrundlage wird der sogenannte „**Grundstückswert**“ herangezogen. Dieser ist ein durch das Grunderwerbsteuergesetz in Verbindung mit der sogenannten Grundstückswertverordnung näher definierter Wert.

Die Grunderwerbsteuer beträgt nach dem Stufentarif:

für die ersten 250.000 Euro	0,5 %
für die nächsten 150.000 Euro	2 %
darüber hinaus	3,5 %

Zu den **nahen Angehörigen** des Erblassers zählen:

- der Ehegatte oder eingetragene Partner während aufrechter Ehe oder Partnerschaft;
- der Lebensgefährte, sofern die Lebensgefährten einen gemeinsamen Hauptwohnsitz hatten;
- Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie;
- Stief-, Wahl- oder Pflegekinder oder deren Kinder, Ehegatten oder eingetragene Partner; sowie
- Geschwister, Nichten oder Neffen des Erblassers.

Für die Ermittlung der Grunderwerbsteuer nach dem Stufentarif, werden alle unentgeltlichen Erwerbe berücksichtigt und zusammengerechnet, die zwischen denselben Personen innerhalb der letzten fünf Jahre stattgefunden haben. Dadurch ist es möglich, dass die erste „Stufe“ bereits erreicht ist und der nächsthöhere Steuersatz zur Anwendung kommt.

ii) Erben **andere als die genannten nahen Angehörigen** beträgt der **Steuertarif** für die Grunderwerbsteuer jedenfalls **3,5 %**.

iii) Die **Eintragungsgebühr** für das Grundbuch bemisst sich im Falle des **Erwerbs durch nahe Angehörige** entweder mit **1,1 %** vom **dreifachen Einheitswert** der Liegenschaft oder von **30 %** vom **„Wert des einzutragenden Rechts“**. Wenn es sich nicht um nahe Angehörige handelt, so bemisst sie sich mit **1,1 %** vom **Verkehrswert der Liegenschaft**.

VI. Wichtige Gesetze im Zusammenhang mit einer Erbschaft

a) Das Wohnungseigentumsgesetz 2002:

Bis zum 30.06.2002 konnten nur Ehegatten Miteigentümer einer Eigentumswohnung sein. Seit dem 01.07.2002 können auch zwei natürliche Personen ohne weitere Voraussetzung **gemeinsam Wohnungseigentum erwerben**.

Im Ablebensfall wächst - sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde - der **Hälfteanteil des Verstorbenen am Wohnungseigentumsobjekt**, also die dem Verstorbenen gehörige halbe Wohnung, automatisch dem Eigentümerpartner an. Da der Hälfteanteil der Wohnung sodann aus dem Verlassenschaftsverfahren ausscheidet und automatisch dem anderen Wohnungseigentümer zufällt, muss grundsätzlich eine **Ausgleichszahlung** (der sogenannte „**Übernahmepreis**“) in die Verlassenschaft gezahlt werden. Diese **Ausgleichszahlung** kann sich unter gewissen Umständen **verringern bzw. sogar erlassen werden**.

Da das **Wohnungseigentumsgesetz umfangreiche Regelungsmöglichkeiten** bietet, ist es äußerst wichtig, vor dem gemeinsamen Erwerb von Wohnungseigentum eine umfassende vor allem auch auf das Erbrecht bedacht nehmende Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen. Hiefür stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

b) Angestelltengesetz und Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz:

Dienstverhältnisse, welche ab dem 01.01.2003 neu begründet werden, unterliegen dem **Abfertigungsrecht „neu“**. Das Gesetz sieht auch die Möglichkeit vor, dass Arbeitnehmer vom alten Modell in das neue Abfertigungsmodell wechseln.

Nach dem neuen Abfertigungsrecht steht im Falle des Todes des Verstorbenen dessen Ehegatten oder eingetragenen Partner und den Kindern (gilt auch für Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder), sofern der Verstorbene für diese Kinder Familienbeihilfe bezogen hat, der Anspruch auf die **volle Abfertigungszahlung** zu. Sind keine solchen Erben vorhanden, oder wurde die Auszahlung nicht **binnen drei Monaten ab dem Todestag** schriftlich beantragt, **fällt die Abfertigung in die Verlassenschaft**.

Der Abfertigungsanspruch ist im Todesfall des Arbeitnehmers von der **Mitarbeitervorsorgekasse direkt an die anspruchsberechtigten Personen** zu gleichen Teilen zur Auszahlung zu bringen.

Sollte der Verstorbene dem **System „Abfertigung alt“** unterliegen (**Begründung des Dienstverhältnisses vor 01.01.2003**) und nicht in das neue Abfertigungsmodell gewechselt haben, so gebührt den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Verstorbene gesetzlich verpflichtet war, die **halbe Abfertigungszahlung**.

Die Altansprüche hat der **Dienstgeber** nach bisherigem Recht an die vorgenannten Anspruchsberechtigten zu gleichen Teilen auszubezahlen.

c) **Mietrecht:**

Achtung: *Unter bestimmten Voraussetzungen sieht das Mietrechtsgesetz im Sterbefall des Mieters eine Eintrittsberechtigung „**naher Angehöriger**“ vor, bei Anderen besteht wiederum ein beiderseitiges besonderes Kündigungsrecht. Informieren Sie sich rechtzeitig!*

d) **Eingetragene Partnerschafts-Gesetzes (EPG):**

Seit dem Inkrafttreten am 01.01.2010, stehen **eingetragene Partner** (sohin **gleichgeschlechtliche Personen**, die eine eingetragene Partnerschaft begründet haben) in ihrer erbrechtlichen Stellung einem **Ehegatten gleich!**

**Informieren Sie sich bei einem persönlichen Beratungsgespräch,
unsere Erstberatung ist für Sie kostenlos!**

Vereinbaren Sie gerne Ihren Termin für 8605 Kapfenberg, Wiener Straße 29, unter **03862/28800**, und für 8623 Aflenz Kurort 2, unter: **03861/2352**.